



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

---

Ausgegeben in Stadthagen am 24.10.2011

Nr. 10/2011

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer integrierten Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach § 6 Nds. Rettungsdienstgesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes vom Landkreis Nienburg/Weser auf den Landkreis Schaumburg	98
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Schaumburg und Nienburg/Weser durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser	100
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
---	
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Zweckvereinbarung**

nach § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser,  
Kreishaus am Schloßplatz,  
31582 Nienburg/Weser,  
vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Schaumburg,  
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen,  
vertreten durch den Landrat,

zur Übertragung der Aufgaben einer integrierten Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach § 6 Nds. Rettungsdienstgesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes vom Landkreis Nienburg/Weser auf den Landkreis Schaumburg.

### **Präambel**

Die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg haben auf der Basis gemeinsamer Untersuchungen festgestellt, dass die Zusammenlegung der *Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen* und der Rechnungsprüfungsämter für beide Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Vertragspartner vereinbaren daher die Intensivierung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Errichtung einer für beide zuständigen *Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg (Leitstelle)* und eines für beide zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.

Die Errichtung der Leitstelle erfolgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung.

### **§ 1 Errichtung der Leitstelle in Stadthagen und Aufgabenübertragung**

(1) Der Landkreis Schaumburg betreibt eine integrierte Leitstelle in Stadthagen, Jahnstraße 20. Diese Leitstelle ist für die zusätzliche Versorgung des Landkreises Nienburg/Weser räumlich, technisch und personell nicht ausgelegt. Der Landkreis Schaumburg erweitert und erneuert diese Einrichtung entsprechend der von den Vertragspartnern beauftragten Expertise der "Ingenieur-GmbH Schmidt und Wilmes", Variante B vom 30. Juli 2008. Soweit sich zwischenzeitlich oder in der Planungsphase veränderte Anforderungen ergeben, ist die erforderliche Anpassung der Planungen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Die Betriebsbereitschaft wird zum 01.01.2013 angestrebt.

(2) Mit Betriebsbereitschaft der neuen Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg überträgt der Landkreis Nienburg/Weser die Aufgaben der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. BrandSchG und § 6 des Nds. Rettungsdienstgesetzes zur alleinigen Erfüllung auf den Landkreis Schaumburg. Eine Weitergabe der übertragenen Aufgabe ist nur mit Zustimmung des Landkreises Nienburg/Weser zulässig.

(3) Die Vertragspartner verfügen über jeweils eigene digitale Alarmierungsnetze und analoge Funknetze. Diese bleiben hinsichtlich Herstellung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung in der Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises.

Die fusionsbedingten technischen Verknüpfungen werden vom Landkreis Schaumburg vorgenommen und gehen, wie auch die daraus entstehenden Betriebskosten in die Kostenrechnung ein. Bei akuten Ausfällen und zur Behebung akuter Störungen ist die Leitstelle berechtigt und verantwortlich, die erforderlichen

Maßnahmen zur Behebung auch für die Einrichtungen des Landkreises Nienburg/Weser auf dessen Kosten zu treffen.

Die für die Einführung des digitalen Funks notwendigen Maßnahmen in der Leitstelle werden vom Landkreis Schaumburg durchgeführt und gehen in die allgemeine Abrechnung ein.

Der Aufbau und die Unterhaltung möglicher weiterer Infrastruktur in den Landkreisen erfolgt ebenso in getrennter Zuständigkeit wie die Begleichung der Betriebskosten gegenüber dem Land.

### **§ 2 Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die Aufgabenwahrnehmung der neuen Leitstelle erfolgt unter Beachtung der Verträge des Landkreises Nienburg/Weser mit

- a) dem Landkreis Soltau-Falligbostel und der Johanniter-Unfallhilfe e. V. über den Einsatz von Rettungsfahrzeugen im Grenzbereich des Kreises bzw. Teilbereichen der Gemeinde Rodewald
- b) dem Landkreis Schaumburg und dem ASB, Kreisverband Nienburg, über die rettungsdienstliche Versorgung von Teilbereichen der Samtgemeinde Sachsenhagen
- c) dem Landkreis Diepholz, der Rettungsdienst im Landkreis Nienburg gGmbH, dem DRK im Landkreis Diepholz, DRK Rettung und Krankentransport gGmbH über die Durchführung der Notfallrettung in der Gemeinde Martfeld der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- d) dem Kreis Minden-Lübbecke über den Einsatz des Notarztes aus Rahden in Teilbereichen der Samtgemeinde Uchte
- e) dem Kreis Minden-Lübbecke über den Einsatz des Notarztes aus Stolzenau in Teilbereichen der Stadt Petershagen.
- f) der Region Hannover über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Nienburg/Weser zur Region

Der Landkreis Nienburg/Weser stellt die Koordination mit seinen Vertragspartnern sicher und stellt dem Landkreis Schaumburg die Verträge nebst der für die verschiedenen Teilbereiche verabredeten Alarmierungsprozedur zur Verfügung.

(2) Die Leitstelle stellt die Daten für die vom jeweiligen Rettungsdienststräger verwandten Abrechnungsverfahren zur Verfügung. Sie liefert darüber hinaus die erforderlichen Statistiken im Rahmen der Einsatzgestaltung und zur Vorlage bei den Kostenträgern und Beauftragten sowie für die Feuerwehren der Träger.

(3) Die Leitstelle steht beiden Vertragspartnern als Katastrophenschutzbehörde gleichermaßen bei Übungen und realen Großschadensereignissen zur Verfügung. Die räumliche Distanz zu Nienburg ist nach Möglichkeit technisch auszugleichen.

(4) Die Leitstelle erbringt auf der Basis einer gesondert zu vereinbarenden Dienstanweisung für den Landkreis Nienburg/Weser folgende Sonderaufgaben.

- a) Benachrichtigung von Mitarbeitern der Kreisverwaltungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten für besondere Einsätze.
- b) Annahme und Weitergabe von Informationen an Mitarbeiter der Kreisverwaltungen und Dritte (Schulausfall, Unwetterwarnung).
- c) Information der zuständigen Stellen in den Kreisverwaltungen bei besonderen Schadenslagen.

### **§ 3 Übergang von Rechten und Pflichten**

Mit dem Übergang der Aufgabenwahrnehmung gehen nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des NKomZG alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Schaumburg über.

#### § 4 Personal

(1) Ausgehend vom Personalkonzept der Firma Orgakom vom 05.01.2011 erfordert die Aufgabenwahrnehmung für beide Landkreise gegenwärtig rd. 18 Stellen, einschließlich 1 Leiter, 1 Systembetreuer und Kapazitäten für die Systemadministration. Der Landkreis Nienburg/Weser erhält entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen das Recht, 8 Mitarbeiter in die neue Einrichtung zu entsenden. Sollte in der Umstellungsphase einvernehmlich ein höherer Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt die Besetzung im gleichen Verhältnis.

(2) Der Landkreis Nienburg/Weser vereinbart mit diesen Mitarbeitern, dass – sofern der Arbeitgeberwechsel nicht in Betracht kommt - ihr Arbeitsverhältnis beim Landkreis Nienburg/Weser fortbesteht, sie dem Landkreis Schaumburg zur Arbeitsleistung zugewiesen werden und sie in der integrierten Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungswesen des Landkreises Schaumburg tätig werden.

Die Gehaltsberechnung übernimmt der Landkreis Schaumburg, die Zahlung obliegt dem Landkreis Nienburg/Weser. Die vom Landkreis Nienburg/Weser gezahlten Personalkosten werden vom Landkreis Schaumburg erstattet und fließen so in die gesamte Abrechnung der Leitstellenkosten ein.

Sollte der Einsatz der zugewiesenen Mitarbeiter aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden Gründen in der Leitstelle nicht mehr möglich sein, wird die Zuweisung zum Landkreis Schaumburg aufgehoben. Die Feststellung darüber trifft der Landkreis Schaumburg in Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser.

Mit den zugewiesenen Mitarbeitern wird vereinbart, dass ein Übergang des Beschäftigungsverhältnisses nach § 613 a BGB auf den Landkreis Schaumburg nicht stattfindet.

(3) Die Besetzung der Leitungsfunktion erfolgt im Rahmen eines strukturierten Auswahlverfahrens, an dem beide Vertragsparteien gleichberechtigt beteiligt werden.

(4) Werden aus dem in Abs. 1 festgelegten Kontingent des Landkreises Nienburg Stellen frei, so ist ihm Gelegenheit zu geben, ggf. aus dem Kreis der nicht berücksichtigten Disponenten Mitarbeiter zu entsenden.

Im Übrigen ist der Landkreis Schaumburg für die Auswahl neu einzustellenden Personals zuständig. Die Stellen werden mindestens im gesamten Versorgungsgebiet ausgeschrieben.

(5) Eine zukünftige Neubemessung der Personalausstattung erfolgt im Einvernehmen der Vertragsparteien.

#### § 5 Kosten

(1) Der Landkreis Schaumburg ermittelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die nach Maßgabe dieses Vertrages entstehenden Kosten der Leitstelle. Er übernimmt es auch für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nienburg/Weser, diese Kosten gegenüber den Kostenträgern darzustellen und zu verhandeln. Das gilt auch für ggf. erforderliche weitere Verfahren (Schiedsstellen-, Klageverfahren).

(2) Maßgeblich für den zwischen den Parteien aufzuteilenden Gesamtaufwand ist die Abrechnung, wie sie von den Kostenträgern des Rettungsdienstes nach §§ 15 ff. NRettdG anerkannt oder nach § 16 NRettdG rechtsverbindlich festgesetzt wird. Soweit der Landkreis Nienburg/Weser selbst Kostenträger ist, findet jedoch eine Umlegung der Kosten nicht statt, soweit sie die vom Ingenieurbüro Schmidt und Willmes ermittelten hypothetischen Kosten einer gemeinsamen Leitstelle in Nienburg wegen der erhöhten Anbaukosten in Stadthagen übersteigen. Ihre jeweiligen Belastungen aufgrund etwaiger Personalüberhänge tragen die Parteien selbst, soweit sie nicht von den Kostenträgern übernommen werden.

(3) Der Landkreis Nienburg/Weser erstattet dem Landkreis Schaumburg die Kosten entsprechend seinem Anteil der zu

versorgenden Einwohner. Die Quote wird für das erste Betriebsjahr auf der Basis der Vorjahresstatistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) ermittelt. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Eine Anpassung auf entsprechender Grundlage erfolgt alle drei Jahre zum jeweils folgenden Jahreswechsel.

(4) Die festgestellten Leitstellenkosten werden als Kosten des Rettungsdienstes von jeder Vertragspartei entsprechend der gemäß Absatz 3 ermittelten Quote in die Ermittlung der Gesamtkosten ihres Rettungsdienstes gem. § 15 NRettdG eingestellt.

Nicht gedeckte Kosten aufgrund einer Schiedsstellen- oder gerichtlichen Entscheidung werden entsprechend der Kostenquote aufgeteilt, sofern es sich nicht um nicht umzulegende Kosten gem. Abs. 2 Satz 2 handelt.

#### § 6 Koordination und Mitwirkungsrechte

(1) Der laufende Betrieb der Leitstelle einschließlich der Vornahme der regulären Reinvestitionen obliegt dem Landkreis Schaumburg in eigener Zuständigkeit. Bei außergewöhnlichen Investitionsmaßnahmen beteiligt er den Landkreis Nienburg/Weser.

(2) Beide Landkreise sind als Träger des Rettungsdienstes befugt, für ihren Bereich auf der Basis der jeweiligen Bedarfspläne Grundsätze zum Einsatz der Rettungsmittel festzulegen. Die neue Leitstelle stimmt ihre Aufgabenerfüllung darauf ab.

(3) Die Vertragsparteien treffen sich auf Wunsch eines der Beteiligten, ansonsten auf Einladung des Landkreises Schaumburg vierteljährlich zur Klärung von Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen.

(4) Sollte eine einvernehmliche Klärung von Fragen aus der Durchführung dieses Vertrages oder ergänzender Regelungen nicht möglich sein, werden sich die Vertragsparteien auf einen unabhängigen Schlichter, beispielsweise einen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeschriebenen Mediator, einigen.

#### § 7 Übergangsregelungen

(1) Die notwendigen Investitionen beider Vertragspartner für die Zusammenlegung der Leitstellen werden, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden, nach dem Kostenschlüssel des § 5 Abs. 3 verteilt. Die Vertragsparteien stimmen sich wegen der wesentlichen Aufwendungen ab und informieren sich gegenseitig über wesentliche Auftragsvergaben.

Technische Einrichtungen, die nach dem Aufgabenübergang weiter genutzt werden, werden nach Maßgabe der Verhandlungen mit den Kostenträgern weiterhin abgeschrieben.

(2) Das Einpflegen der ELS-Daten wird nach Abstimmung zwischen den bestehenden Leitstellen durchgeführt. Dazu kann eine Version des ELS durch die Leitstelle des LK Schaumburg der Leitstelle Nienburg auf einem Einzelarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden oder der Landkreis Nienburg entsendet einen Mitarbeiter nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der Leitstelle Schaumburg. Dabei wird gleichzeitig eine Schulung am bestehenden System durchgeführt. Im Übrigen stellt der Landkreis Schaumburg die erforderliche Unterstützung durch seine Mitarbeiter ohne weitere Kostenfolgen sicher. Der Landkreis Nienburg gewährt seinen Mitarbeitern ausreichend Schulungstage zur Einarbeitung.

(3) Vor der endgültigen Inbetriebnahme der neuen Leitstelle findet ein Probetrieb statt.

#### § 8 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird dauerhaft geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts für den Fall zu verlangen,

dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Vertragsparteien oberste Priorität.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn eine Anpassung nach Abs. 2 nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform, sie soll begründet werden.

## § 9 Wirksamkeit

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Regelungs- und Vertragslücken festgestellt werden.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

(2) Die einheitliche Abrechnung nach § 5 beginnt mit dem Echtbetrieb.

(3) Die notwendigen Umstellungsarbeiten beginnen nach Vertragsschluss mit dem Ziel der Betriebsbereitschaft am 01.01.2013.

Nienburg, 11. April 2011

Landkreis Schaumburg	Landkreis Nienburg/Weser
Farr Landrat	Eggers Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 17.06.2011 - Az.: 32.23-01610/4099 - die vom Kreistag des Landkreises Schaumburg in der Sitzung am 29.03.2011 und vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in der Sitzung am 01.04.2011 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben einer integrierten Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst auf den Landkreis Schaumburg genehmigt.

Stadthagen, den 24.10.2011

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Ursula Müller-Krahtz

## Zweckvereinbarung

### über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Schaumburg und Nienburg/Weser durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 wird zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und dem Landkreis Schaumburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den Landkreis Nienburg/Weser geschlossen:

## Präambel

Die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg haben festgestellt, dass die Zusammenlegung der Rechnungsprüfungsämter und der Rettungs- und Feuerwehrleitstellen für beide Seiten erhebliche qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Vertragspartner vereinbaren daher die Intensivierung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Errichtung eines für beide Landkreise zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Errichtung einer gemeinsamen Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.

Die Zusammenlegung der Rechnungsprüfungsämter erfolgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung:

## § 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG, § 122 NGO überträgt der Landkreis Schaumburg die Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 119 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die zusätzlich vom Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 NGO auf den Landkreis Nienburg/Weser zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

(2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gemäß Anlage 1.

## § 2 Kooperation

Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Kooperationsgremiums „Rechnungsprüfung“. Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/innen der beteiligten Körperschaften, bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt auf Wunsch eines Vertragspartners, ansonsten einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Nienburg/Weser. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit, bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium stellt auf Vortrag der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes Änderungsbedarf hinsichtlich des Aufgabenumfanges im Sinne des § 1 fest und veranlasst einvernehmlich daraus resultierende Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

Sollte eine einvernehmliche Klärung von Fragen aus der Durchführung dieses Vertrages oder ergänzender Regelungen nicht möglich sein, werden sich die Vertragsparteien auf einen unabhängigen Schlichter, beispielsweise einen beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeschriebenen Mediator, einigen.

## § 3 Sitz

(1) Sitz des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes ist die Kreisverwaltung Nienburg.

(2) Beim Landkreis Schaumburg verbleibt ein Nebenstandort der Rechnungsprüfungsamtes<sup>1</sup>. Hierfür stellt der Landkreis

<sup>1</sup> Die Funktionsfähigkeit dieses Nebenstandortes ist zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf zügige Prüfungen von Vergaben nach VOB/VOL.

Schaumburg Räumlichkeiten und Sachmittel in erforderlichem Umfang bereit.

#### § 4 Personal

(1) Zwischen den Vertragspartnern wird als Stellenvolumen vereinbart:

14 Stellen plus eine Stelle, die (ggf.) im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben zur doppischen Haushaltsführung vorübergehend zu besetzen ist.

Die Prüfer des RPA des Landkreises Schaumburg bzw. die entsprechenden Stellen werden in das gemeinsame RPA aufgenommen.

Dazu ist ein gesonderter Personalgestellungsvertrag abzuschließen, in dem Einzelheiten geregelt werden.

Gibt ein Partner über das vereinbarte (anteilige) Stellenvolumen hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzuordnen.

(2) Freie Stellen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes werden in beiden Kreisverwaltungen durch den Landkreis Nienburg/Weser ausgeschrieben. Die Zuständigkeit für die Personalauswahl liegt beim Landkreis Nienburg/Weser.

Hinsichtlich der Besetzung der Leitung erfolgt eine Abstimmung zwischen den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg in dem Kooperationsgremium nach § 2. Hier ist Einvernehmen zu erzielen. Anstellungskörperschaft und Dienstsitz wird in jedem Fall der Landkreis Nienburg/Weser.

#### § 5 Organisationsstruktur

(1) Träger des Rechnungsprüfungsamtes ist der Landkreis Nienburg/Weser.

(2) Das Prüfungsamt wird zentral geleitet. Die Führung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Nienburg/Weser, die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten/innen und der politischen Entscheidungsträger. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüfteams.

Sie ist verantwortlich für die Gestaltung sachlich und wirtschaftlich angemessener Organisationsstrukturen und Abläufe.

(3) Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- Administrative Aufgaben
- Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
- Festlegung der Prüfungsplanung und der Prüfungsziele
- Festlegung der Prüfmethoden
- Zielerreichungskontrolle
- Unterzeichnung der Prüfungsberichte

(4) Bei der Prüfungsplanung ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die bisher eingesetzten Prüfer/innen in ihren bisherigen Prüforten bzw. Prüfbereichen eingesetzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für künftig einzusetzende Prüfer/innen sowie für die Prüfer, die 2009 beim Landkreis Nienburg/Weser für die Bereiche „Personal“ und „Sozialleistungen“ neu eingesetzt wurden. Aus dienstlichen Gründen ist bei Einzelfallprüfungen insbesondere zum Jahresabschluss sowie für Vertretungsfälle der technischen Prüfung, ein übergreifender Einsatz der Prüfer/innen möglich.

(5) Der bisherige technische Prüfer des Landkreises Schaumburg nimmt auch künftig mit einem Anteil von 0,25 % Prüftätigkeiten für die Stadt Rinteln wahr, die Kosten werden von der Stadt Rinteln getragen.

#### § 6 Kosten

(1) Das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt wird als Kosten rechnende Einrichtung geführt.

(2) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben (einschließlich Raumkosten für den Nebenstandort beim Landkreis Schaumburg) werden vollständig beim Träger zusammengeführt und bei der Kostenrechnung mit berücksichtigt. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:

(a) Die beim Träger entstandenen Kosten werden über Gebühren und Verrechnungssätze nach tatsächlichem Prüfungsaufwand abgerechnet. Die geltenden Gebühren und Verrechnungssätze werden harmonisiert.

(b) Die für die Stadt Rinteln zu erbringenden Leistungen für die Durchführung der technischen Prüfung werden lt. Vertrag nach Stunden (Stundensatz nach KGSt) abgerechnet.

(c) Kosten, die nicht im Einzelnen zuzuordnen sind, oder deren Abrechnung gem. (a) einen unverhältnismäßigen Aufwand bedingen, werden hälftig auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt.

(d) Der Landkreis Nienburg/Weser erhält jeweils zum 01.07. eines Jahres einen Abschlagsbetrag vom Landkreis Schaumburg, der sich an der voraussichtlichen Höhe des nicht anderweitig gedeckten Finanzierungsanteils gem. (c) orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Nienburg/Weser jeweils nach Jahresablauf, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

#### § 7 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

(1) Den Städten Nienburg und Rinteln wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist dem Landkreis Nienburg/Weser ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich anzuzeigen.

(2) Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Nienburg/Weser einzureichen. Dieser veranlasst ein Votum des Kooperationsgremiums und die notwendigen Entscheidungen der bisherigen Zweckvereinbarungspartner zur Anpassung der Zweckvereinbarung.

(3) Die Änderung der Zweckvereinbarung umfasst die Aufnahme des Namens der beitretenden Kommune in den Text der Zweckvereinbarung, die rechnerische Anpassung der Kostengrundlagen in § 6 der Zweckvereinbarung und die sich aus dem Beitritt ergebenden notwendigen Anpassungen der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung.

(4) Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Kündigungsgrund.

#### § 8 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre entsandten Mitarbeiter/innen im kommunalüblichen Rahmen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser als zentrale Prüfungseinrichtung wahrnehmen zu können.

#### § 9 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird dauerhaft geschlossen.

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts für den Fall zu verlangen, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzu-

muten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für die Vertragsparteien oberste Priorität.

Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn eine Anpassung nach Abs. 2 nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform, sie soll begründet werden.

## § 10 Wirksamkeit

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Regelungs- und Vertragslücken festgestellt werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung.

Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten sollten nach Vertragsabschluss beginnen mit dem Ziel, entsprechend der Zweckvereinbarung für die Rettungsleitstelle, zum 01.01.2013 wirksam zu werden.

Nienburg, 11. April 2011

Landkreis Schaumburg

Landkreis Nienburg/Weser

Farr  
Landrat

Eggers  
Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 05.10.2011 - Az.: 32.23-01610/4100 - die vom Kreistag des Landkreises Schaumburg in der Sitzung am 29.03.2011 und vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in der Sitzung am 01.04.2011 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf den Landkreis Nienburg/Weser genehmigt.

Stadthagen, den 24.10.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Ursula Müller-Krahtz

## Anlage 1

### Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessungsspielraumes wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen spe-

ziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Generelle Ziele der gemeinsamen Rechnungsprüfung sind:

### 1. Eine zielgerichtete Beratung

Der begleitende und beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zunehmende Rolle ein. Die Prüfungseffektivität kann dadurch erhöht und die Stellung des RPA verbessert werden.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

1.1 Die Beratung schon im Vorfeld der Prüfung und innerhalb eines Prüfungsverfahrens ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet, aufklärend zu wirken und einen Beitrag zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.

1.2 Eine erweiterte **Beratungsfunktion** außerhalb der Prüfungstätigkeit auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune im Rahmen der möglichen Ressourcen wird anerkannt.

Diese beratende Tätigkeit als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt.

### 2. Eine effizientere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die **Prüfungsfelder neu auszurichten** (z. B. Budget- und Produktprüfung, Doppik etc) und zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft ist deshalb vermehrt am „Output“, an den kommunalen Verwaltungsprodukten zu orientieren.

Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Anforderungen noch entsprochen wird.

2.2 Die **Prüfungsmaßstäbe** Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit **sind insgesamt neu zu gewichten**.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird in steigendem Maße zum Schwerpunkt der Prüfung.

Der Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

2.3 Der Stellenwert des Prüfungsverfahrens zwischen der nachvollziehenden Prüfung (ex-post) und der begleitenden Prüfung (ex-ante) ist neu zu gewichten.

Die ex-post Prüfung, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit möglich durch eine begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können und im Vorfeld zur Fehlervermeidung dienen können. Ferner führt diese Verfahrensweise zu einer möglichen stärkeren Akzeptanz des RPA bei den zu prüfenden Einrichtungen.

2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufes aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

2.5 Gekennzeichnet ist die Prüfung durch die Beschränkung auf das Wesentliche und durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Geprüftem.

---

---

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**